



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

22. Jahrgang

Potsdam, den 16. Mai 2011

Nummer 25

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Norduckermärkische Seenlandschaft“

Vom 10. Mai 2011

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 und 2 und § 22 Absatz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Norduckermärkische Seenlandschaft“ vom 12. Dezember 1996 (GVBl. 1997 II S. 36), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Juni 2007 (GVBl. II S. 154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „63 952,4 Hektar“ durch die Angabe „63 951 Hektar“ ersetzt.

2. Die topografische Karte mit dem Titel „Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Norduckermärkische Seenlandschaft““ im Maßstab 1 : 25 000, Blattnummer 15, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Siegelnummer 6 versehen und von der Siegelverwahrerin am 29. Januar 1997 unterschrieben worden ist, wird ersetzt durch die topografische Karte mit dem Titel „Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Norduckermärkische Seenlandschaft““ im Maßstab 1 : 25 000, Blattnummer 15, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Siegelnummer 22 versehen und von dem Siegelverwahrer am 6. Dezember 2010 unterschrieben worden ist.
3. Die Flurkarte mit dem Titel „Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Norduckermärkische Seenlandschaft““ im Maßstab 1 : 2 500, laufende Nummer 280, Gemarkung Templin, Flur 31, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Siegelnummer 9 versehen und von der Siegelverwahrerin am 28. Januar 1997 unterschrieben worden ist, wird ersetzt durch vier Liegenschaftskarten mit dem Titel „Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Norduckermärkische Seenlandschaft““ im Maßstab 1 : 2 500, laufende Nummern 280a, 280b, 280c und 280d, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Siegelnummer 22 versehen und von dem Siegelverwahrer am 6. Dezember 2010 unterschrieben worden sind.

4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

In der Zeile Blatt 15 werden in der Spalte „**Unterzeichnung**“ die Wörter „der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 6 des MUNR, am 29. Januar 1997“ durch die Wörter „dem Siegelverwahrer, Siegelnummer 22 des MUGV, am 6. Dezember 2010“ ersetzt.

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Die laufende Nummer 280 wird aufgehoben.

c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

Nach der laufenden Nummer 242 werden folgende Nummern angefügt:

„280a	Templin	31 (Blatt 1 von 4)	2 500	unterzeichnet von dem Siegelverwahrer, Siegelnummer 22 des MUGV, am 6. Dezember 2010
280b	Templin	31 (Blatt 2 von 4)	2 500	unterzeichnet von dem Siegelverwahrer, Siegelnummer 22 des MUGV, am 6. Dezember 2010
280c	Templin	31 (Blatt 3 von 4)	2 500	unterzeichnet von dem Siegelverwahrer, Siegelnummer 22 des MUGV, am 6. Dezember 2010
280d	Templin	31 (Blatt 4 von 4)	2 500	unterzeichnet von dem Siegelverwahrer, Siegelnummer 22 des MUGV, am 6. Dezember 2010“.

Artikel 2

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium geltend gemacht werden. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 10. Mai 2011

Die Ministerin für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz

Anita Tack